Zeitschrift: Der Sammler : eine gemeinnützige Wochenschrift für Bündten
Herausgeber: Bernhard Otto
Band: 2 (1780)
Heft: 16

Artikel: Etwas über die Gemeinheiten
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543673

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Sammler.
Eine gemeinnützige Wochenschrift, für Bündten.

Sechszehntes Stück.

Etwas über die Gemeinheiten.

Nichts ist für die Wohlfahrt des Staats gefährlicher und schädlicher, als die Einschränkung des Eigenthums. Wo Niemand freie Hände hat, den Gebrauch des Seinigen nach seinen Einsichten und Umständen einzurichten, da geht es in allen Gewerben träge und schläfrig her. Alle nicht nothwendige, oder zur Erhaltung der allgemeinen Ordnung nicht unentbehrliche Hindernisse also, welche dem freien Gebrauch des Eigenthums im Wege stehen, müssen weggeräumt werden, wenn das Land in blühendem Stande, und das Volk bei Muthe, die obliegenden Geschäfte mit dem gehörigen Fleiße zu betreiben, erhalten werden soll. Daß die Gemeinheit, worunter ich hier besonders die Gemeinatzung verstanden haben will, eine der schädlichsten Einschränkungen des Eigenthums sey, hat man schon in dem Alterthum eingesehen.

Zwar sind in verschiednen Ländern treue Wächter und Vorsteher des Staats über diesen so wichtigen Punkt aufmerksam gemacht worden, und sie haben um ein so schädliches Hinderniß der allgemeinen Wohlfarth nach Möglichkeit aus dem Wege zu räumen alle Mühe angewendet. Nachdem England bereits im vorigen Jahrhundert am ersten eingesehen, daß eine solche Benutzung der Gemeinheiten zum grösten Nachtheil eines Landes gereichet,

und daher durch die weisesten Gesetze die Aufhebung derselben erlaubet, ja unter gewissen Bedingungen geboten: so hat diese neue und zu unbeschreiblichem Segen der Engländer ausgeschlagene Einrichtung auch in andern Staaten und Ländern, als: in Frankreich, in der Schweitz und auch hin und wieder in Deutschland einen großen Beifall gefunden, und verschiedene Polizei und Wirthschafts verständige Schriftsteller haben sich viele Mühe gegeben, nicht allein den großen Nutzen vorzustellen, den die Abschaffung der Gemeinheiten und deren Vertheilung oder Aufhebung auch in diesen Ländern verschaffen würde, sondern auch die Art und Weise an die Hand zu geben, wie dieses, aller Schwierigkeiten und Hindernisse ungeachtet, am besten zu bewirken sey. Nirgends aber ist solches mit mehrerem Nachdruck und Emsigkeit, als in den Ländern und Staaten des weisen Königes von Preusen geschehen. Da bei Aufhebung der Gemeinheiten der vornehmste Gegenstand auf mehrere Beförderung des Wiesenbaus geht, dieser Absicht aber die eingeführte Frühlingsweide auf den Wiesen als ein allgemeines Hinderniß entgegensteht, als wodurch nicht nur der gegenwärtige Graswuchs unwirthschaftlich genutzet, sondern auch die Wiesen durch Eintretung des Viehes bei nassem Wetter beschädiget, durch das frühzeitige Abbeißen des Grases die jungen Graswurzeln ungemein verletzet, auch zu fernerm gedeihlichem Wachsthum untüchtig gemacht, und in ihrem Ertrag gar sehr zurückgesetzt werden, auch beiderlei Erfolg insonderheit im Frühjahr unvermeidlich ist, so wurde in Preusischen Landen durch ein Landesherrliches Edickt v. J. 1770 befohlen, die zu Aufhebung der Gemeinheiten bestellten Commissarien zu bedeuten, daß die Hütungen auf den Wiesen in dem Frühjahr ohne Ausnahme gänzlich abgestellt, in dem Herbste hingegen, in Ansehung ihres

Ziels,

Ziels, also eingeschränkt werden sollen, daß dem Eigenthümer die Zeit bleibe, vollständige Nutzung an Heu und Grummet (Oehmd) von seiner Wiese zu ziehen; wenn es aber sumpfige Wiesen sind, die Hütung darauf auch im Herbste ganz und gar unterlassen werde.

Es wird kein vernünftiger und uneingenommener läugnen können, daß die Gemeinheits oder Gemeinatzungsaufhebung, wodurch alle einzelne Gemeindsgenossen völlig auseinandergesetzt, und zum alleinigen Genuß ihres Eigenthums gebracht werden, eine der vollkommensten und wichtigsten Verbesserungen ist, die in der Landwirthschaft eines Landes oder einer Gegend kann vorgenommen werden. Hier bleibt nichts übrig, wodurch der freie Gebrauch des Eigenthums eingeschränkt werden kann. Ein jeder hat seine eigenen bestimmten Gränzen, die ihm kein anderer, unter was Vorwand es sey, streitig machen, oder verletzen darf. Seinen Acker kann er besäen, wann und womit er will; seine Wiese kann er mähen, so bald und so oft er es gut findet; er kann sein Vieh auf seinen Grasboden weiden oder nicht weiden lassen, wie es ihm beliebt, und wie ers versteht. Verbessert er seine Wiesen durch Düngen, Erfrischung, Ansäung guter Grasarten, so gereicht es zu seinem Nutzen, unterläst ers, so schadet es seinen Nachbar nichts. Seinen Viehstand zu erhöhen, mehr Dünger zu bekommen, ist eine Sache die bloß von ihm abhängt. Findet er für nöthig aus seinen Wiesen Aecker, und aus einem Theil der Aecker Wiesen zu machen, so ist Niemand der ihm daran hinderlich seyn könnte. Kurz ein solcher ist erst ein recht vollkommener Eigenthümer, und ein im eigentlichen Verstande freier Mann! S. Krünitz. B. 17. S. 139. f.

Oekonomischer